



Österreich



umweltdachverband



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

An das
Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung II/6: Koordination Ländliche Entwicklung, Referat II/6a
DI Markus Hopfner
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: markus.hopfner@lebensministerium.at
ergeht auch an: lukas.weber-hajszan@lebensministerium.at
rupert.lindner@lebensministerium.at

Wien, 20. Februar 2014

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Biene Österreich, Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich, Verband der Naturparke Österreich, Kuratorium Wald und den Naturfreunde Internationale zum Entwurf für das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014–2020 (Bearbeitungsstand: 05.02.2014)

Sehr geehrter Herr DI Hopfner!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Programmierungsprozesses als Partner iSd Art 5 (GSR/2012) Stellung beziehen zu dürfen.

In gewohnter Manier beinhaltet der erste Teil unserer Stellungnahme allgemeine Anmerkungen am Programmvorschlag, während Sie im zweiten Teil konkrete Änderungsvorschläge und Erklärungen für den Textentwurf finden.

Im Rahmen des Erstellungsprozesses wurden von unserer Seite bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben. Einige z.T. wichtige, z.T. weniger zentrale Kritikpunkte wurden im vorliegenden Programmentwurf bereits berücksichtigt – hierfür möchten wir uns bedanken. Grundsätzlich hat das Lebensministerium umfassende

und gute Arbeit geleistet. Das gesamte Programm ist zwar in enormem Ausmaß mit (z. T. schwer übersehbaren) Querbezügen behaftet aber zumindest die Maßnahmen sind überwiegend eindeutig zuordenbar. Dennoch wurden nach wie vor nicht alle Probleme adressiert – diese möchten wir erneut ansprechen.

Allgemeine Anmerkungen und wesentliche Aspekte

Vorab möchten wir noch einmal betonen, dass sich der Umweltdachverband zu einer flächendeckenden Landbewirtschaftung in Österreich, insbesondere zu den Zielen der biologischen Landwirtschaft, bekennt, und sich für einen Ausbau des biologischen Landbaus in Österreich einsetzt. Dort wo es Notwendigkeiten für eine Verbesserung und Stärkung der aktuellen Wirtschaftsmethoden im Sinne des Natur- und Umweltschutzes gibt, sollte das Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung Ansatzpunkte bieten und Maßnahmen, die ein nachhaltiges Wirtschaften unterstützen, ausreichend dotieren. Auch in Hinblick auf den Natur- und Biodiversitätsschutz hat das Programm für Ländliche Entwicklung viel zu bieten und sollte daher im Bereich des Projektnaturschutzes seine Stärken ausspielen.

1. Aufgrund der auch in der SWOT-Analyse aufgezeigten z. T. miserablen Situation von durch das Programm betroffenen Naturschutzgütern in Österreich (z. B. FFH-Extensivgrünland, FBI-Trend, enormer Rückgang einmähdiger Wiesen, Hutweiden etc.) ist eine **erhebliche Aufstockung der Naturschutzmittel** zu fordern. Ohne eine Mittelaufstockung (Vorschlag um 50%, das wären statt zuletzt 41 Mio. jährlich künftig ca. 60 Mio.) bzw. einen gezielten Mitteleinsatz für effektive Naturschutzmaßnahmen sind weder diese Negativtrends zu stoppen noch eine erfolgreiche Umsetzung von alten und künftigen Natura 2000 Gebieten mit hohem Anteil an Kulturland realistisch.
2. Um kleine und finanzschwächere Akteure von den Maßnahmen **8.2.6.3.12 Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes sowie 8.2.6.3.14 Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Entwicklung** nicht auszuschließen, ist es unbedingt notwendig, dass **auch Personalkosten anrechenbar** sind! Eine Änderung diesbezüglich ist unabdingbar!
3. Die **Mittel des Agrarumweltprogramms ÖPUL dürfen nicht gekürzt werden!** Eine Kürzung um 100 Mio. € pro Jahr, wie sie derzeit zur Diskussion stehen, ist inakzeptabel. Ziele des Agrarumweltprogramms können so nicht erreicht, die bis dato immer angestrebte flächendeckende nachhaltige Bewirtschaftung in Österreich so nicht sichergestellt werden!
4. Die **ÖPUL-Untermaßnahme 8.2.8.3.1** „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen und hat das Potential, Biodiversität in die Flächen zu bringen. Die Maßnahme ist im höchsten Maße effektiv und (kosten-)effizient, da Blühstreifen bei minimalem Flächenbedarf für ein sehr hohes Angebot an neuen und bestehenden biodiversitätsrelevanten Strukturen sowie einen hohen Vernetzungsgrad sorgen. Derzeit ist die Maßnahme leider nicht verpflichtend mit allen anderen ÖPUL-Untermaßnahmen zu kombinieren. Für mehr als die Hälfte aller Untermaßnahmen ist die Teilnahme an der Untermaßnahme 8.2.8.3.1 aktuell keine Zugangsvoraussetzung. Insbesondere sind die Acker-bezogenen Untermaßnahmen von der verpflichtenden Absolvierung ausgenommen. Gerade in diesem Bereich aber besteht großer Handlungsbedarf in der Biodiversitätserhaltung, (negativen Entwicklung der relevanten Indikatoren (Farmland Bird Index, HNVP) sowie z. B. für einige Vogelarten im Anhang I der VS-RL oder Arten des

Anhangs II der FFH-RL) daher ist es unabdingbar, dass die Untermaßnahme auch in Kombination mit den Ackeruntermaßnahmen verpflichtend umzusetzen ist.

5. Derzeit können die neuen 19 ÖPUL-Maßnahmen (und die Maßnahmen Biolandbau) zwar von ihrer inhaltlichen Ausrichtung her beurteilt werden, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Attraktivität/Akzeptanz für die Landwirte. Dies gilt im Besonderen für die Auflagensets der Maßnahme „Naturschutz“. Für die 50 unterschiedlichen Auflagen in diesem Förderbereich müssen die **Detailbestimmungen sowie die Fördersätze möglichst rasch öffentlich zugänglich gemacht werden**. Zudem wird das Ministerium, im Gegensatz zu den Vorprogrammen, dieses Mal die Gelegenheit haben, nach einer ersten Festlegung der unterschiedlichen Prämiensätze, dies nochmals endgültig einzustufen und endgültig zu gewichten. Die Einbindung von NGOs bei diesem Schritt ist absolut notwendig!
6. Wesentlicher inhaltlicher Mangel ist die Nichtberücksichtigung der NGO-Forderungen nach vollständiger, konkreter Bedarfsidentifikation für die Biodiversitätsziele. **Quantifizierbare und dadurch messbare Ziele fehlen völlig**. Dadurch setzt sich das neue ÖPUL(zumindest hinsichtlich der Priorität 4) bereits vorab der bekannten EU-Kritik aus, hinsichtlich seiner Effizienz mangelhaft überprüfbar zu sein. An Methoden zur Quantifizierung wird gearbeitet (siehe BirdLife und Suske Consulting 2011 im Auftrag des BMLFUW¹), diese sollten unbedingt in das Programm Eingang finden!
7. Im Bereich **LEADER** muss Biodiversität und Naturschutz als Teil des Programmziels definiert werden, die Themen Biodiversität und Naturschutz müssen im Rahmen der von den LEADER Regionen zu erstellenden SWOT-Analyse verpflichtend adressiert bzw. in die LES integriert werden. Zudem sollten AkteurInnen aus dem Naturschutzbereich eingebunden werden. Besonders positiv hervorzuheben ist die Einrichtung eines Kleinprojektfonds in Leader, im Rahmen dessen eine Pauschalabrechnung möglich ist.
8. Um den **besonderen Bedürfnissen des Alpenraumes** Rechnung tragen zu können und die im Entstehen begriffene makroregionale Alpenstrategie auf Basis der Alpenkonvention als Motor für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum nutzen zu können, müssen in der Maßnahme „Stärkung der Potenziale des alpinen Raums“ (8.2.6.3.16) bis zu 100% der Kosten förderbar sein!
9. Die Tatsache, dass die Ergebnisse breit aufgestellten partizipativen **ÖWÖP-Prozesses** weitgehend in das Programm übernommen wurden, ist explizit zu begrüßen. Zudem ist sicherzustellen, dass die in den Wald-relevanten Maßnahmen 8.2.7.3.1, 8.2.7.3.2, 8.2.12.3.1 und 8.2.12.3.2 festgelegte Zugangsvoraussetzung „Baumartenmischung gemäß der potentiell natürlichen Waldgesellschaft“ auch tatsächlich umgesetzt wird.
10. Da der Artikel 30 der ELER-Verordnung (Zahlungen im Rahmen von Natura2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) in Österreich nicht programmiert wurde, können gemäß aktuellem Programmwurf zum Erhalt der **Flächen in Natura2000-Gebieten** nur Flächenzahlungen aus dem ÖPUL bezogen werden. Hier entsteht eine Lücke, da BewirtschafterInnen in Gebieten, die nach 2016 (Einstiegstop ins ÖPUL!) nachnominiert werden, nach derzeitigem Modus nicht zu einer Abgeltung der

¹ Quantitative Biodiversitäts-Ziele der Ländlichen Entwicklung für ausgewählte Schutzobjekte, 2011, GZ: BMLFUW-LE.I.1.1/0018-II/6/2011

schutzgutgerechten Bewirtschaftung ihrer Flächen gelangen können. Entweder eine verlängerte Einstiegesmöglichkeit ins ÖPUL für Betriebe in nach 2016 nominierten Natura2000-Gebieten oder eine Programmierung des Artikels 30 im Zuge einer Programmänderung ist daher dringend einzuplanen!

11. Die Förderung von Projekten darf nur dann erfolgen, wenn die Projekte nachhaltig und umweltschonend umgesetzt werden. Natur- und Umweltschutz müssen daher – auch im Sinne der Querschnittsziele – ein integraler Bestandteil der Kriterien zur Projektvergabe sein. Wir fordern die **Integration von Umwelt-, Naturschutz- und Nachhaltigkeitskriterien in allen Bereichen**. Umweltschädliche Subventionen müssen künftig unterbunden werden!
12. Generell sollten im Programm immer Umwelt- **und** Naturschutz Berücksichtigung. Klimaschutz und Naturschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, um umweltschädliche Förderungen zu vermeiden. Daher ist sicherzustellen, dass alle Maßnahmen im Programm umfassend gestaltet werden und sowohl klima- als auch biodiversitätswirksam sind, allen Umweltgütern zugute kommen.
13. Nach wie vor finden AkteurInnen aus dem Umweltbereich nur unzureichend Berücksichtigung. Dem Risiko der **Strukturschwäche des Umwelt- und Naturschutzsektors** muss durch eine eindeutige Bedarfsidentifikation Rechnung getragen werden. Die verstärkte Kooperation zwischen UmweltakteurInnen spielt eine zentrale Rolle, die zu einer Katalyse von Projektumsetzungen im Umweltbereich führen könnte – eine entsprechende Submaßnahme muss im Rahmen der Maßnahme 8.2.13 Zusammenarbeit vorgesehen und ausreichend dotiert werden.
14. Das Programm muss bestehende **Zugangshürden insbesondere im Bereich der Vorfinanzierung abbauen**, um UmweltakteurInnen den Einstieg zu erleichtern. Nach wie vor schließt die Problematik der Vorfinanzierung de facto kleine, finanzschwache Organisationen trotz vorhandener Kompetenz und trotz der Bereitschaft zum Bringen von Mehrleistungen kategorisch von den Förderungen aus. Grundsätzlich ist im Programm die Zahlung von Vorschüssen gemäß Art. 63 der VO 1305/2013 möglich, dieser sieht eine Bindung an Bankgarantien oder gleichwertige Sicherheiten vor. Nachdem der Abschluss einer Bankgarantie für kleine Vereine keine Entlastung darstellt, da auch die Finanzierungskosten hierfür von den Antragstellern getragen werden müssen, muss als gleichwertige Sicherheit künftig ein Vorfinanzierungsfonds eingerichtet werden. Für die kommende Periode wird dies ein zentraler Erfolgsfaktor sein, der nicht unberücksichtigt bleiben darf.
15. Die **Mittelbereitstellung** für die Maßnahmen muss transparent erfolgen. Zudem müssen einmal bereitgestellte Mittel auch bis zum Erreichen der Ziele der jeweiligen Maßnahme verfügbar sein. Eine Umschichtung der Finanzmittel sollte erst dann erfolgen, wenn die Zielerreichung belegt werden kann. Weiters ist ein transparenter Umgang mit den verfügbaren und verplanten Mitteln im Umwelt- und Naturschutz, notwendig. Es muss Antragstellern möglich sein zu erfahren, ob und wie viel Mitteln noch für eine mögliche Projektplanung zur Verfügung stehen.
16. **Projektvergaben** müssen künftig transparent und objektiv ablaufen! Sehr zu begrüßen ist daher die Einführung von Kriterien im Rahmen der projektrelevanten Maßnahmen, die eine Objektivierung der Vergabe gewährleisten sollen und zudem zur Qualitätssicherung der Projekte beitragen können. Ausständig ist jedoch noch eine klare Darlegung, wie die Kriterien in den jeweiligen Maßnahmen entwickelt bzw. festgelegt werden, wer in die Entwicklung der Kriterien eingebunden wird und wo diese

Kriterien einzusehen sein werden. Auch hier ist eine absolute Transparenz erforderlich.

17. Um eine Transparenz bei der Projektauswahl im Rahmen der Projektförderungen zu gewährleisten, muss auch die Zusammensetzung der für manche Maßnahmen (z.B. Untermaßnahmen 8.2.4.2.2., 8.2.5.3.5., 8.2.6.3.5, 8.2.6.3.9. etc.) geplanten **Förderbeiräte, Jurys bzw. Kommissionen** dargelegt werden. Zudem sollten auch hier VertreterInnen des Umwelt- und Naturschutz-Sektors integriert werden.
18. Nicht zuletzt sind klare Informationen dazu nötig, wie oft Projektbewertungen und -bewilligungen pro Maßnahme stattfinden. Aus dem derzeitigen Entwurf des Programms ist nicht ersichtlich, wie oft pro Jahr/ pro Periode Projektvergaben stattfinden werden.
19. Wie in der laufenden Periode wird es auch künftig wieder geboten sein, den Begleitausschuss zur Ländlichen Entwicklung möglichst breit aufzusetzen, auch Umweltorganisationen in den Ausschuss aufzunehmen, um einen **möglichst breiten Stakeholder-Dialog** zu erzielen.
20. Angesichts der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen ist die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Investförderung (8.2.4.) in Frage zu stellen – zu viele der neu programmierten Maßnahmen scheinen Förderungen für bis dato national finanzierte Programme zu sein. Die durch den Verzicht auf die Programmierung dieser Maßnahme freiwerdenden Mittel könnten dem **Agrar-Umweltprogramm** zugute kommen, **das unverhältnismäßig hohe Kürzungen hinnehmen muss!**

Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Textdokument

SWOT Analyse und Bedarfsidentifikation

21. Nach wie vor ist das **Bezugssystem** der SWOT-Analyse nicht definiert (LE-Programm oder Land- und Forstwirtschaft?).
22. Aktuelle Erkenntnisse zum **Zustand des Waldes** bleiben unerwähnt und müssen deutlich kommuniziert werden. Es sollte jedenfalls auf die – auch in der Vergangenheit bereits – vielfach zitierte Hemerobie-Studie (1996) verwiesen werden. Auffallend ist, dass Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 28.10.2013, die die Biodiversität des Waldes und die Nachhaltige Nutzung der Wälder betreffen, nicht ergänzt wurden.
 - a. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Ergebnisse der bis dato noch unveröffentlichten Berichte gemäß Art 17 FFH-Richtlinie bzw. Art 12 VS-Richtlinie über den Erhaltungszustand der Grünlandlebensräume eingearbeitet wurden und somit der klare Handlungsbedarf hinsichtlich der Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes verdeutlicht wurde. Allerdings blieb der **besonders kritische Zustand der FFH-Waldlebensraumtypen**, von denen sich in der alpinen Region nur drei und in der kontinentalen Region kein einziger in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, unerwähnt.
 - b. Die Schlüsselfaktoren für die Biodiversität für Ackerland, Grünland und Weideflächen wurden im neuen Programmentwurf ergänzt. Die **Biodiversitätsindikatoren für den Wald** müssen

allerdings ebenso angeführt werden: Wie bereits beschrieben, ist beste Indikator das Bestandsalter bzw. die Verfügbarkeit von Starkbäumen, weiters die Verfügbarkeit von (starkem) Totholz und eine der natürlichen Situation nahekommende Baumartenzusammensetzung.

- c. In der Beschreibung des Bedarfs für den Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen werden **biodiversitätsfördernde Maßnahmen, die den Wald betreffen**, nicht erwähnt. Die Orientierung der Waldbewirtschaftung an der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft, die Erhaltung von Altholz und Totholz sowie seltener Baumarten leisten allerdings wichtige Beiträge zum Schutz von bedrohten und gefährdeten Arten und sollten an dieser Stelle nicht unberücksichtigt bleiben.
 - d. Die Begrifflichkeit der **Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft** bezieht sich im vorliegenden Entwurf lediglich auf die quantitative Holzmenge, ein Bezug zur Biodiversität ist in diesem Fall leider nicht ablesbar. Wenn es z.B. um die „Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs aus dem Kleinwald“ geht, müssen die negativen Biodiversitätsfolgen ebenfalls berücksichtigt werden.
23. Positiv hervorzuheben ist, dass der Nachnominierungsbedarf das Natura 2000 Netzwerk betreffend, in das Programm inkludiert wurde, um den Handlungsbedarf zu belegen. Wünschenswert wäre noch eine deutlichere Hervorhebung des Bedarfs zur **Umsetzung von Natura 2000** inklusive der **Ziele**, die gemäß der FFH-RL und der Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden müssen: Konkretes Ziel ist die Erhaltung und wo erforderlich auch die Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustandes** der Lebensraumtypen (auch der land- und forstwirtschaftlich geprägten) im Anhang I der FFH-RL bzw. der Lebensräume (auch der land- und forstwirtschaftlich geprägten) von Arten in Anhang II und IV der FFH-RL sowie der Vogelschutz-RL-Flächen mit hohem ökologischem Wert. Im Kontext der Zielerreichung in Natura 2000 Gebieten ist auch die Nennung der **Natura 2000 Managementpläne** wünschenswert. Grundsätzlich werden **Verbesserungsziele im Bereich Biodiversität** noch immer zu wenig quantifiziert und zu allgemein formuliert. Aus Naturschutzsicht ist es allerdings besonders wichtig, dass auch die Erhaltung und die Verbesserung des Zustandes von Arten und Lebensräumen außerhalb von Natura 2000 Gebieten möglich ist und durch die Definition von konkreten nationalen und regionalen Biodiversitäts-Zielen zusätzlich gefördert wird.
24. Nach wie vor werden in der Bedarfsidentifikation die **Strukturdefizite im Bereich der UmweltakteurInnen** nicht behandelt. Die Notwendigkeit der besseren vertikalen und horizontalen **Kooperation der Umwelt- und NaturschutzakteurInnen** bleibt unerwähnt obwohl diese wesentlich zur optimalen Ausschöpfung bestimmter Maßnahmen beitragen könnte. Auch der Abbau der Vorfinanzierungsproblematik, die in der Vergangenheit eine gravierende Zugangshürde darstellte, wäre wesentlich, vor allem um kleinere Umweltakteure ins Programm zu holen. An dieser Stelle ist auch die bis dato eingeschränkte Umsetzung von Naturschutzprojekten über LEADER zu nennen, der im Rahmen des neuen Programmes durch die Einrichtung eines Kleinprojektfonds sowie durch die Integration von naturschutzfachlichen Fragen in die LES begegnet werden kann.
25. Die Problematik der **Ausbreitung von Neobiota** in der Land- und Forstwirtschaft mit dem Klimawandel wird nicht erwähnt, obwohl sie sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich ein Risiko für den ländlichen Raum darstellt.

Detailforderungen zur SWOT Analyse und zur Beschreibung der Strategie, die aus den vergangenen Stellungnahmen nichtübernommen wurden, finden sich im Anhang der Stellungnahme!

Beschreibung der ausgewählten Maßnahmen

8.1. Allgemeine Bedingungen

Wie eingangs bereits erwähnt ist der Verordnung 1305/2013, Artikel. 63 zufolge die Zahlung von Vorschüssen im Falle der Bindung an Bankgarantien oder gleichwertige Sicherheiten möglich. Da der Abschluss einer Bankgarantie für kleine Vereine keine Entlastung darstellt, da die Finanzierungskosten nicht förderbar sind, muss als gleichwertige Sicherheit künftig ein Vorfinanzierungsfonds eingerichtet oder eine Lösung gemäß allgemeiner Rahmenrichtlinie, wie für nationale Förderungen vorgesehen, gefunden werden.

8.2.1. Wissenstransfer und Informationsmaßnahme und 8.2.2. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Jeweils Beitrag zum Schwerpunktbereich 4A

Der Beitrag der beiden Maßnahmen zum Schwerpunktbereich 4A ist sehr negativ formuliert und erweckt den Eindruck, als würden Land- und ForstwirtInnen nur an Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen partizipieren, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist:

“Land- und ForstwirtInnen sind in der Betriebsführung im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes einer Vielzahl an Regelungen unterworfen. Durch die Vermittlung von einschlägigen gesetzlichen Grundlagen in Kombination mit Bewusstseinsbildung können den LandnutzerInnen der Nutzen und auch etwaige Synergien von Umweltmaßnahmen mit ihrem Betrieb aufgezeigt werden.“

Alternativ könnte der Text lauten:

“Land- und ForstwirtInnen beachten einerseits im eigenen Interesse eine Vielzahl von Prinzipien im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, andererseits gibt es weitere öffentliche Interessen im Umwelt- und Naturschutz auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die zum Teil gesetzlich verankert sind. Diesbezügliche Lösungsansätze sollen gemeinsam mit den Betrieben erarbeitet und aufgezeigt werden.“

8.2.1.3.1 Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation

Als Anbieter in dieser Untermaßnahme sind nur Bildungsinstitutionen mit im Ö-Cert gelistetem Qualitätsmanagement förderbar – „kleine“ Ausbilder fallen daher komplett aus der Förderung heraus. Um kleinere, regionale und fachlich kompetente Ausbildungsstellen nicht von der Förderung auszuschließen, sollte das Spektrum der Anbieter ausgeweitet werden!

8.2.2.3.1. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Hier fehlen explizit Beratungsleistungen, die für den Bereich Naturschutz/Biodiversität entscheidend sind, wie: Beratungen zum „Ergebnisorientierten Naturschutzplan“, Bio-Naturschutz-Beratung“. Jedenfalls ist neben der Abstimmung zwischen LWK und Ministerium auch eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden notwendig.

8.2.4. Investitionen in materielle Vermögenswerte

8.2.4.2.3 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur

Neben der Sicherstellung, dass keine negativen Umweltauswirkungen erfolgen, ist auch sicherzustellen, dass nicht nur der ökologische sondern auch der chemische Zustand des Gewässers gut bleibt, und

trotz Entnahme gewisser Wassermengen aus dem Grundwasser eine Selbstreinigung des Grundwasserkörpers noch immer gegeben ist.

8.2.4.2.4. Investition in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

Unter „Zugangsvoraussetzungen“ wird der Punkt „Errichtung/Umbau von Forststraßen“ angeführt – das ist zu unkonkret formuliert. Es sollte bereits **klare Kriterien geben, welche Anforderungen Forststraßen erfüllen müssen**, um gefördert zu werden.

Weiters wird unter „Prinzipien zu den Auswahlkriterien“ ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Neben den „Aspekten in Hinblick auf Umweltschutz“ Bewertung der Projekte herangezogen werden, ist es absolut notwendig, dass auch **naturschutz- und biodiversitätsrelevante Kriterien** Eingang in das Punkteschema finden und entsprechend hoch gewichtet werden, um nicht alleine den Umweltschutzwert „Bereitstellung erneuerbarer Energieträger“ wirksam scheinen zu lassen.

8.2.4.2.6 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen

Feuchtfelder können auch im Besitz von einzelnen LandwirtInnen / LandbewirtschaftlerInnen sein, man muss sich daher die Frage stellen, warum nicht auch Einzelbetriebe Zugang zur Maßnahme haben sollen!

8.2.4.2.7 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen

Generell sollte man sich die Frage stellen, ob eine Programmierung dieser Maßnahme überhaupt Sinn macht und nicht Finanzmittel bindet, die dann in anderen Maßnahmen abgehen. Bei Programmierung sind jedenfalls unter den „Prinzipien zu den Auswahlkriterien“ unbedingt auch Umwelt- und Naturschutzkriterien hinzuzufügen und anzuwenden.

8.2.4.2.8. Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung

Ökologische Auswirkungen von Grundzusammenlegungen sind unbedingt zu berücksichtigen und sollten ebenso vor der Durchführung entsprechenden Umweltprüfungen unterzogen werden. Böschungen, Raine und andere biodiversitätsfördernde Landschaftselemente sind zu erhalten und nicht durch Grundzusammenlegungen wegzurationalisieren. Eine Auflage hinsichtlich der Erhaltung der Landschaftselemente bzw. für Ausgleichsmaßnahmen ist jedenfalls einzufügen, Bei den „Prinzipien zu den Auswahlkriterien“ sind unbedingt auch Umwelt- und Naturschutzkriterien hinzuzufügen und anzuwenden.

8.2.5. Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

8.2.5.3.3. Diversifizierung land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen

In dieser Maßnahme muss sichergestellt werden, dass die geförderten Projekte natur- und umweltverträglich sind und in keinem Widerspruch zu Zielen des Naturschutzes stehen! Vor allem die verstärkte Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen kann zu Zielkonflikten mit dem Natur- und Umweltschutz führen – das muss bei der Förderung berücksichtigt und vor der Bewilligung analysiert werden. Natur- und Umweltschutz müssen zudem in die Projektauswahlkriterien (ebenfalls noch nicht beschrieben) einfließen und dort stark gewichtet werden.

Derzeit fehlt noch die Risikoanalyse der Maßnahme (8.2.5.4.1). Dort muss unbedingt die Problematik der Zielkonflikte zwischen Natur- und Umweltschutz und Klimaschutz hervorgehoben werden.

8.2.6.3.5 Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Die maximale Förderhöhe im Rahmen dieser Maßnahme ist mit 1,5 Mio € viel zu hoch angesetzt und sollte angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen des Programms reduziert werden!
Bei den Prinzipien zu den Auswahlkriterien ist die Rede von einer Umweltförderungskommission. Es muss klar dargestellt werden, wer in dieser Kommission vertreten ist. Es soll eine breite Gruppe an Stakeholdern vertreten sein, so auch Umwelt-NGOs, die hier eingebunden werden sollten.
Diese Maßnahme ist in der vorliegenden Version falsch nummeriert (8.2.6.3.5 statt 8.2.5.3.5), die fehlerhafte Nummerierung wirkt sich auch auf die Nummerierung der Folgemaßnahmen aus.

8.2.6. Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Schwerpunktbereich 4A und Beitrag zu den Querschnittszielen- Umwelt

Der Beitrag insbesondere der Maßnahmen 8.2.6.3.1 und 8.2.6.3.12 zur Erhaltung und Stärkung von wertvollen in Lebensräumen ist dezidiert zu begrüßen. Allerdings sollten neben den Natura 2000 Gebieten und Nationalparks, die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt wertvoller Lebensräume leisten, unbedingt auch die Leistungen der Biosphärenparke sowie Naturparke hervorgehoben werden, und auch diese explizit im Text als Zielregionen, in denen die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, genannt werden!

8.2.6.3.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des Ländlichen Erbes

Die Maßnahme ist dezidiert zu begrüßen! Hier wie bei den anderen Maßnahmen ist jedoch noch klar darzulegen, wie oft im Rahmen eines Jahres/ der Periode Programmbewertungen und -vergaben stattfinden.

8.2.6.3.5. Investitionen in erneuerbare Energien – Biomasse und Biogas und

8.2.6.3.6. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Die eingereichten Projekte müssen nicht nur Klima- sondern auch andere Umweltziele und insbesondere Naturschutzziele berücksichtigen. Reiner Fokus auf Klimaziele kann zu Zielkonflikten mit Natur- und Umweltschutz führen. Die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzziele sollte zu den „Prinzipien zu den Auswahlkriterien“ hinzugefügt werden.

8.2.6.3.10 Förderung von Investitionen in kleine touristische Infrastruktur – Tourismus allgemein

Aus dem derzeitigen Textentwurf geht nicht hervor, was alles gefördert werden kann. Die Förderungsmöglichkeiten sind bis dato völlig unzureichend definiert und müssen klar dargelegt werden. Auch hier fehlen bei den Auswahlkriterien Natur- und Umweltschutz, die unbedingt berücksichtigt werden müssen! Geförderte Projekte, bei denen es zu Eingriffen in die Natur kommt, müssen Rücksicht auf bestehende Schutzgebiete sowie bestehende Schutzziele nehmen.

8.2.6.3.12 Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks

Diese Maßnahme ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Sie kann einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Analyse von Lebensräumen leisten. Die Projektauswahl gemäß Punkteschema (ein Kriterium ist die regionale Priorität des Schutzziels) ist sehr erfreulich und trägt zur Transparenz des Auswahlverfahrens bei.

Folgende Punkte müssen allerdings dringend umgesetzt werden:

- Die Maßnahme muss ausreichend dotiert werden! UND: Personalkosten müssen anrechenbar sein! Dieser Punkt fehlt in der derzeitigen Version und muss unbedingt ergänzt werden!
- Unter „Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen“ fehlen noch sämtliche relevanten Dokumente. Diese finden sich etwa unter 8.2.13.3.9. gelistet.

8.2.6.3.14 Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Entwicklung

Diese Maßnahme ist ebenfalls zu begrüßen, allerdings gelten wie bei 8.2.6.3.12 folgende Anmerkungen:

- Die Maßnahme muss ausreichend dotiert werden! UND: Personalkosten müssen anrechenbar sein! Dieser Punkt fehlt in der derzeitigen Version und muss unbedingt ergänzt werden!
- Unter „Verbindung zu anderen Rechtsgrundlagen“ fehlen noch sämtliche relevanten Dokumente. Diese finden sich etwa unter 8.2.13.3.9. gelistet.

8.2.6.3.16 Stärkung der Potentiale des alpinen ländlichen Raums

Diese Maßnahme ist sehr zu begrüßen. Gerade im Zuge der Diskussion um die Implementierung einer makroregionalen Alpenraumstrategie kann diese Maßnahme einen wichtigen Beitrag leisten, wie aber Eingangs bereits angemerkt, müssen die anrechenbaren Kosten zu 100% förderbar sein, da sonst die Zugangshürden für weniger finanzkräftige Stakeholder, die sich mit Fragen des alpinen Raumes beschäftigen – und derer gibt es viele – zu groß sind. Das derzeitige Ausmaß der Förderung von nur 70% der anrechenbaren Kosten käme einem Ausschluss der Zivilgesellschaft gleich, die im alpinen Raum sehr aktiv ist.

8.2.7. Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Die Mobilisierung des Holzvorrats im Kleinwald (u.a. durch Forststraßen) wird hier als wichtiges Ziel angeführt. Auch wenn dies „unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte“ geschehen soll, scheint hier dennoch das privatwirtschaftliche Interesse auf Kosten der Ökologie vertreten zu sein, was jedoch nicht im Interesse des Steuerzahlers sein kann, der die Förderung bereitstellt.

Beitrag zum Schwerpunktbereich 4A ist missverständlich formuliert und vermittelt den Eindruck, als würden nur die Aufforstung und die Schutzgebiete Wirkungen haben. Änderungsvorschlag: „Wald inner- und außerhalb von Schutzgebieten spielt sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch in der Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung eine wichtige Rolle. Weiters können durch die Schaffung zusätzlicher Waldflächen die multifunktionalen Wirkungen der Wälder quantitativ verbessert werden.“

8.2.7.3.5 Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes

Positiv hervorzuheben sind in der „Beschreibung des Förderungsgegenstandes“ die Investitionen für „seltenes forstliches Vermehrungsgut“ sowie zur „Sicherung waldgenetischer Ressourcen“

8.2.7.3.6 Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen – Wald-Ökologie-Programm

Es ist sehr zu begrüßen, dass unter „kein hoher Wilddruck“ zu den Fördervoraussetzungen zu zählen ist, eine genauere Definition des „hohen Wilddrucks“ wäre noch wünschenswert.

8.2.7.5. Methode zur Berechnung der Fördersumme

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist im Absatz „Berechnung des aufforstungsbedingten Einkommens“ ein Verweis auf Maßnahme 8.2.7.3.2 anzugeben..

8.2.7.7. Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme

Die Behauptung, Waldentwicklungspläne erfüllten die Anforderungen der Grundverordnung und der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und orientierten „sich an den Kriterien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa.“, ist nicht nachvollziehbar! Im Waldentwicklungsplan (WEP) werden nur Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion definiert. Naturschutz und Biologische Vielfalt sind darin – mit Ausnahme der Biotopschutzwälder – nicht speziell behandelt. In der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 hingegen werden Pläne gefordert, die „mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen“. Das ist gemäß Definition von Forest Europe 1993 „die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmaß, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält sowie deren Potenzial, jetzt und in Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen“. Diese Kriterien erfüllt ein Waldentwicklungsplan nicht.

8.2.8. Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Grundsätzlich finden sich im Entwurf des Agrarumweltprogramms viele positive Ansatzpunkte. Allerdings kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht alles beurteilt werden, da die finalen Detailbestimmungen noch nicht vorliegen und noch keine Fördersätze bekannt sind! Zu begrüßen ist auch, dass der Biologische Landbau auch künftig im Rahmen des Agrarumweltprogramms abgehandelt wird, obwohl er in der Verordnung gesondert behandelt wird.

In der Beschreibung des Beitrags zum Schwerpunktbereich 4a wird die biodiversitätsfördernde Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch breite, flächendeckende Untermaßnahmen betont. Die Untermaßnahme 8.2.8.3.1 „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ ist allerdings nur für 8 der 19 anderen Untermaßnahmen verpflichtend. An 11 Untermaßnahmen kann hingegen teilgenommen werden ohne die Untermaßnahme 8.2.8.3.1 als Voraussetzung zu erfüllen. Um die biodiversitätsfördernde Nutzung wirklich flächendeckend gewährleisten zu können, ist die Einführung der Untermaßnahme 8.2.8.3.1 als Voraussetzung auch in den anderen Untermaßnahmen besonders wichtig. An dieser Stelle sind vor allem die Untermaßnahmen zu nennen, die sich um Ackerflächen drehen.

Für eine Umkehr der negativen Entwicklung der relevanten Indikatoren (Farmland Bird Index = Kontextindikator 35, HN VF = Kontextindikator 37) sowie z. B. für einige Vogelarten im Anhang I der VS-RL oder Arten des Anhangs II der FFH-RL müssen nicht nur Defizite im Bereich des Grünlands, sondern auch des Ackers behoben werden. Ackerbrachen, Landschaftselemente und kleinschlägige Ackerflächen können hier einen Beitrag zu umweltgerechter Bewirtschaftung leisten. Im Jahr 2012 waren alleine in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ 426.539ha unter Vertrag, in der Maßnahme „Vorbeugender Gewässerschutz“ 156.007ha und in der Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“ 142.845ha. Das Potential für eine effiziente und nachhaltige Stärkung der Biodiversität ist also enorm. Eine Umsetzung der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, in der „Blühstreifen“ (schmale Brachen und extensive Mähflächen) sowie die Erhaltung von Landschaftselementen und Kleinschlägigkeit vorgesehen ist, ist daher zumindest in diesen Maßnahmen absolut erforderlich!

Weiters sollte in der Beschreibung des Beitrags zum Schwerpunktbereich 4a unbedingt auf das Natura 2000 Netzwerk und auf die damit einhergehenden verpflichtenden Ziele eingegangen werden und zwar die Erhaltung und wo erforderlich auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der Lebensraumtypen (auch der land- und forstwirtschaftlich geprägten) des Anhang I der FFH-RL
- der Arten im Anhang II und IV der FFH-RL
- der gelisteten Vogelarten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Natura 2000 ist ein besonders wertvolles Naturschutzinstrument, das die verschiedenen AkteurInnen der ländlichen Entwicklung auch miteinbeziehen muss, um die Schutzziele erreichen zu können. Daher ist es an dieser Stelle im Programm zu erwähnen.

In der Beschreibung des Beitrags zu den Querschnittszielen ist die Umsetzung einer ergebnisorientierten Vertragsnaturschutzmaßnahme positiv hervorzuheben. Das Ersetzen konkreter inhaltliche Auflagen und durch vordefinierte Ziele, gezielte Beratung und ein umfassendes Monitoring wird als wirksamer Weg gesehen, den Vertragsnaturschutz in Österreich zu fördern und besonders biodiversitätsfördernde Ergebnisse zu erzielen. Die erhöhte Eigenverantwortung der FörderwerberInnen wird begrüßt. Voraussetzung ist, dass die Beratung und das Monitoring konsequent umgesetzt werden.

8.2.8.2: Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Förderfähige Flächen: In speziellen Fällen sollte auch auf Flughäfen eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Flächen auf Flughäfen (z. B. 100 ha FFH-Wiesen auf dem SPA Flugplatz Welser Heide oder Brachvögel in Hörsching) wären derzeit nicht förderbar. Im entsprechenden Amtsblatt der EU (Artikel 9, Abs. 2) sind „die Betreiber von Flughäfen“ von Direktzahlungen ausgeschlossen, nicht aber die landwirtschaftlichen Nutzer dieser Flächen.

Flächenzugänge und Verpflichtungszeitraum: Neueinstiege für die Maßnahme „Naturschutz“ und „UBB“ müssen bis 2018 möglich sein! Nach derzeitigem Entwurf kann in die Maßnahmen nur bis 2016 eingestiegen werden. Dies würde bedeuten, dass z. B. alle Umsetzungsmaßnahmen für neue Natura-2000-Gebiete bis 2016 zu organisieren wären - dies ist für viele Schutzprojekte absolut unrealistisch!

Abweichungen bei Umfang, Lage oder Prämienfähigkeit: Angesichts der aktuellen Probleme und Entwicklungen ist eine Toleranzgrenze für Almfutterflächen, die ein wesentlicher Hot-Spot der Artenvielfalt sein können, notwendig. Eine tragfähige, praktikable Lösung für Almen ist auch im Sinne des Naturschutzes erforderlich.

8.2.8.3.1. Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Diese Maßnahme ist sehr zu begrüßen und kann, wenn breit angewandt, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Biodiversitätsziele leisten. Hier wie auch bei den anderen Maßnahmen ist jedoch die Nachreichung der Detailbestimmungen bzw. ein Verweis zu den Details unbedingt erforderlich!

8.2.8.3.2. Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel

Der Verzicht auf Totalherbizide im gesamten Verpflichtungszeitraum ist leider keine Anforderung – es wird nur auf die Mindestanforderung Dünge- und Pflanzenschutz verwiesen, die ein Herbizidverbot zur Abreife/Erntevorbereitung beinhaltet. Eine stärkere Einschränkung des Herbizideinsatzes ist absolut notwendig.

8.2.8.3.4. Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Die Teilnahme an den UM 8.2.8.3.2 oder 8.2.8.3.3 ist nicht verpflichtend. Chemisch/ synthetische Pflanzenschutzmittel, stickstoffhaltige Düngemittel, Wachstumsregulatoren und Fungizide dürfen somit offensichtlich eingesetzt werden, was definitiv abzulehnen ist.

8.2.8.3.6. Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

Die verpflichtende Teilnahme an der UM „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ für diese Untermaßnahme, aus eingangs beschriebenen Gründen, dringend empfohlen.

8.2.8.3.7. Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Die verpflichtende Teilnahme an der UM „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ für diese Untermaßnahme, aus eingangs beschriebenen Gründen, dringend empfohlen.

8.2.8.3.8. Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip till):

Verpflichtend ist nur die Teilnahme an der UM „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“. Auch hier wäre die verpflichtende Teilnahme an der UM „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ für diese Untermaßnahme, aus eingangs beschriebenen Gründen, dringend empfohlen.

8.2.8.3.11. Pflanzenschutzmittelverzicht Obst, Wein, Hopfen

Voraussetzung ist die Teilnahme an der Maßnahme zum Erosionsschutz (8.2.8.3.11). Warum nicht auch umgekehrt die Teilnahme an der Maßnahme zum Pflanzenschutzmittelverzicht als Voraussetzung für die Maßnahme „Erosionsschutz“ vorgesehen ist, ist nicht ersichtlich. Aus Biodiversitätssicht wäre es sinnvoll, die beiden Maßnahmen zu verbinden und die Maßnahme zur „Umweltgerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung“ als Voraussetzung zu etablieren. So könnte durch die Erhaltung von Landschaftselementen und die Anlage von Biodiversitätsflächen wesentlich zur Biodiversitätssteigerung in diesen wertvollen Kulturlandschaftsflächen beigetragen werden.

8.2.8.3.12. Silageverzicht

Positiv hervorzuheben ist, dass die Untermaßnahme auch für Schaf- und Ziegenhalter geöffnet wird, da auch in diesen Bereichen die Silageverfütterung weitgehend üblich ist.

8.2.8.3.13. Mahd von Steilflächen

In der Beschreibung des Förderungsgegenstandes wird der wichtige Beitrag dieser Flächen erläutert, doch für diese gilt die UM „biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (8.2.8.3.1.) leider nicht als Voraussetzung. Dies wäre notwendig, um die Maßnahme, die großes Potential hat, HNV-Flächen zu erhalten, im Sinne der Biodiversität noch effektiver zu gestalten.

Statt eine Streichung dieser Maßnahme in Erwägung zu ziehen, sollte eine budgetäre Aufwertung mit naturschutzfachlicher Begründung und mit ökologischen Auflagen etwa einer Mahdzeitauflage (generell ab 15.6.) um anspruchsvolleren Pflanzen, Insekten u. z. T. Bodenbrüter zu begünstigen sowie einem Gülleverzicht bei den Maßnahme M2 und M3, angedacht werden.

8.2.8.3.14. Mahd von Bergmähdern

Die Maßnahme ist ausdrücklich zu begrüßen. Die hohe ökologische Wertigkeit dieser „HNVF-Flächen“ wird in der Beschreibung des Förderungsgegenstandes hervorgehoben, ebenso die Bedrohung durch Nutzungsaufgabe, Aufforstung und Intensivierung. Positiv ist auch, dass die Erhaltung und der naturverträgliche Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen als eigene Anforderung ausgewiesen, ebenso der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und die Ausbringung von Klärschlamm und Düngemitteln mit Ausnahme des Festmists.

Unbedingt notwendig ist, die Maßnahme ausreichend zu dotieren. Attraktive Prämiensätze müssen kalkuliert werden, da die Pflege durch Landwirte ansonsten kaum aufrecht zu erhalten ist.

8.2.8.3.15. Alpeng und Behirtung

Die Maßnahme ist ausdrücklich zu begrüßen, muss allerdings mit attraktiven Prämiensätzen ausgestattet werden, um dem laufenden Verlust von Almflächen entgegen zu wirken. Allerdings sollten Auflagen, die den Verzicht auf strukturelle Intensivierung, wie Geländekorrekturen und Einsaaten standortfremder Pflanzen festlegen, integriert werden (siehe BirdLife Studie, Teufelbauer 2011)!

8.2.8.3.16. Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen

Die Anforderung „Reduzierte Stickstoffdüngung auf Ackerflächen im Vergleich zur regionsüblichen Düngung“ sollte konkreter formuliert werden und Werte festlegen, die auf den Ergebnissen der Messstellen beruhen und nicht auf einem regionale Vergleich – besonders hohe Einträge in einer bestimmten Region würden dazu führen, dass die reduzierte N-Düngung in dieser Region noch immer deutlich höher ist als in anderen Regionen.

Diese Untermaßnahme ist NICHT gekoppelt an die UM „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, dabei wäre gerade hier die Anlage von Biodiversitätsflächen sinnvoll. Eine Koppelung an die Basismaßnahme wird dringend empfohlen!

8.2.8.3.17. Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen

Anforderung ist hier der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie auf die Ausbringung von Düngemitteln. Auch hier wäre die Anlage von Biodiversitätsflächen sehr sinnvoll und eine Koppelung an die Basismaßnahme wird dringend empfohlen.

8.2.8.3.18. Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen

Es wird begrüßt, dass diese Untermaßnahme über die Anlage von Gewässerrandstreifen hinaus geht und auch die Anforderungen der „biodiversitätsfördernden Bewirtschaftungs-Maßnahme“ voraussetzt. Außerdem wird auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf den einbezogenen Flächen im gesamten Verpflichtungszeitraum verzichtet. In der Maßnahme zum „Vorbeugenden Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist so ein umfassender Verzicht nicht angefordert.

8.2.8.3.19. Naturschutz

In der Beschreibung des Fördergegenstandes sollte noch deutlicher auf Natura 2000 eingegangen werden und auch der Begriff „Natura 2000“ erwähnt werden, um ihn in der Bevölkerung bekannter zu machen. Es ist dringend notwendig, dass nicht nur die Lebensräume, der Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, hier hervorgehoben werden sondern auch die Lebensräume von europäischem Interesse, die selbst direkt durch die Richtlinien unter Schutz gestellt sind und ebenso zum Natura 2000 Netzwerk gehören. Auch wäre es sehr sinnvoll, hier direkt die Ziele der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien anzuführen. Die Unterstützung der Zielsetzungen der Biodiversitätsstrategie durch die Untermaßnahme ist in jedem Fall zu begrüßen. Ebenso ist das in der Maßnahme integrierte Pilotprojekt zu „ergebnisorientierten Naturschutzplänen“ besonders positiv hervorzuheben.

Unbedingt notwendig ist, die Zugangsvoraussetzungen des Einstiegs mit 0,2 ha im ersten Jahr der Verpflichtung zu streichen, da sie eine Benachteiligung im Vergleich zu den anderen Maßnahmen darstellt. Weiters sollte ein Einstieg bis 2018 möglich sein.

Nachdem ähnlich wie bei den Almen enorme Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der verbindlichen Einstufung von „Hutweiden“ oder „Dauerweiden“ bestehen, ist die Einführung einer „Toleranzregelung“ für 10% Hutweiden innerhalb einer Dauerweide mit entsprechendem Mittelzuschlag anzudenken.

8.2.9. Ökologischer/ biologischer Landbau

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Teilnahme an der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eine Zugangsvoraussetzung ist. Durch die in dieser Maßnahme vorgesehene Anlage von Biodiversitätsflächen und Erhaltung von Landschaftselementen kann auch Biolandbau somit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten.

8.2.12. Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

8.2.12.3.1 Erhaltung von ökologisch wertvollen / seltenen Waldflächen / -gesellschaften

Falls hier unter anderem die Naturwaldreservate sowie Altholzinseln u.a. gemeint sind, sollten sie namentlich erwähnt werden.

Zu bedauern ist, dass wie in der Periode 2007-2013 eine Umsetzung dieser Maßnahme auf Projektbasis nicht möglich, sondern eine Abrechnung pro Jahr (ist zu ergänzen!) und Hektar notwendig ist. Die vergangene Periode hat gezeigt, dass es hier zu Akzeptanzproblemen kommen kann. Zudem werden Verträge nur für 7 Jahre gewährt – eine für die an den Zeitdimensionen der Forstwirtschaft gemessene zu kurze Vertragsdauer!

Positiv hervorzuheben ist die attraktive maximale Förderrate.

8.2.12.3.2 Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes

Zusätzlich zur Investitionsförderung (Kap. 8.2.7.3.5) gibt es hier eine Abgeltungsmaßnahme pro Hektar (und Jahr – ist zu ergänzen!) – es ist zu erläutern, warum diese Förderung auf beide Arten nach zwei Artikeln möglich ist. Der Unterschied zwischen „Investitionen“ und „Erhaltung und Verbesserung“ ist wohl fließend und sollte daher klar definiert werden.

8.2.12.7. Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme:
siehe 8.2.7.7!

8.2.13. Zusammenarbeit

Es braucht wie eingangs argumentiert eine eigene Maßnahme, welche die Zusammenarbeit zwischen den Umweltakteuren, auch über die Akteure des Natur- und des Klimaschutzes hinaus, fördert. Hier besteht ein großes Defizit, das zu adressieren ist.

Auch hier ist bei allen Submaßnahmen die Integration von umwelt- und naturschutzrelevanten Faktoren in die Projektauswahlkriterien absolut notwendig!

8.2.13.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Entwicklung und Innovation: Pilotprojekte dienen nicht nur dazu, Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit und Marktpotential auszuloten, sondern müssen auch die Umweltverträglichkeit von Vorhaben prüfen. Entsprechend ist hier in der Aufzählung die Umweltverträglichkeit zu ergänzen.

Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen der Versorgungskette: Erzeugerorganisationen und Branchenverbände: Die Definition der Branchenverbände erscheint hier fehl am Platz und sollte stattdessen unter 8.2.13.7. „Zusätzliche spezifische Informationen“ angeführt werden.

Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks: Statt „[...] der österreichischen Biodiversitätsstrategie und der österreichischen Nationalparkstrategie [...]“ gehört „[...] der österreichischen Biodiversitätsstrategie **oder** der österreichischen Nationalparkstrategie [...]“.

Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene: „Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus ebenso wie Ernährungswirtschaft stellen hierorts meist für Frauen...“

Der Absatz gehört wohl nicht hierher sondern zu dem Punkt „Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Entwicklung und / oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus“.

Der Bereich „Beitrag zu Schwerpunktbereichen“ scheint noch nicht ganz durchdacht – die im Wortlaut (!) gleiche Beschreibung, was die Maßnahme zu den verschiedenen Schwerpunktbereichen bringt, findet sich bei den Bereichen 3B, 4C, 6A und 6B – und das, obwohl es sich hier um unterschiedliche Schwerpunktsetzungen handelt.

8.2.13.3.7 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz von Naturgefahren

Bei „Verbindung mit anderen Rechtsgrundlagen“ fehlt die Wasserrahmenrichtlinie.

Zudem sollte die Untermaßnahme auch für Umwelt- und Naturschutzakteure offen sein, da auch diese in Hinblick auf die Themen Gewässerzustand und nachhaltige Waldwirtschaft Beiträge leisten können. Umwelt- und Naturschutzakteure sind hier entsprechend zu ergänzen!

8.2.13.3.8 Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks

Die Maßnahme ist sehr zu begrüßen, da gerade im Bereich des Schutzgebietsmanagements hoher Vernetzungsbedarf besteht. Allerdings sind hier, wie auch schon für unter 8.2.6.3 angemerkt, neben den Natura2000-Gebieten und den Nationalparks auch Biosphärenparke und Naturparke von großer Bedeutung, und daher insbesondere in der Beschreibung des Fördergegenstandes unter dem Punkt „Schutzgebietsbetreuung“ explizit anzuführen!

8.2.13.3.10 Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung

Bei „Begünstigte“ Punkt (3) ist folgendes zu adaptieren: „Betriebe und Vereine, die wesentliche Leistungen für **klima-** und energierelevante und innovative Gemeinschaftsprojekte entwickeln und erbringen“ – schließlich geht es um Klima- und Energieregionen, und nicht nur um Energieregionen.

8.2.13.3.11 Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene

Unter „Begünstigte“ müssen auch NGOs und Schutzgebietsbetreuer genannt werden, denn auch sie können durch ihr Know-How hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

8.2.13.7. Zusätzliche spezifische Information zu dieser Maßnahme:

siehe 8.2.7.7!

8.2.14. LEADER

8.2.14.1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Wie bereits eingangs erwähnt, muss Biodiversität- und Naturschutz berücksichtigt und in den SWOT Analysen der LAGs behandelt bzw. in die LES integriert werden.

- Bei den Empfehlungen für die Projektauswahl durch die LAGs könnten die Aspekte der Umweltschädlichkeit aufgenommen werden.
- Bei der Darstellung der Qualität des Beteiligungsprozesses für die LES Erstellung und damit der LAG Auswahl sollte auf B&K Akteure insofern Rücksicht genommen, dass die Beteiligten aus den 3 Aktionsfeldern (eines davon „natürliche Ressourcen“) berücksichtigt werden sollten.
- Besonders positiv hervorzuheben ist die Einrichtung eines Kleinprojektfonds in Leader, im Rahmen dessen eine Pauschalabrechnung möglich ist.

Positiv hervorzuheben ist der Beitrag zum Schwerpunktbereich 4A. Dass besonders die Zusammenarbeit von Regionalentwicklung und Naturschutz und die Rolle von LEADER in der Verstärkung der Kooperation der relevanten AkteurlInnen hervorgehoben werden wird begrüßt.

Der Beitrag zum Schwerpunktbereich 4B ist unbedingt zu ergänzen. LEADER Projekte können auch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft leisten. Beispiele für erfolgreiche internationale LEADER Projekte in diesem Bereich beschäftigen sind bekannt, wie etwa die der LAG Sources et Vallées (Frankreich) die Wassermanagement in ihrer Strategie verankert hat und Projekte zur Restauration von Feuchtgebieten und zur hydromorphologischen und hydrologischen Verbesserung von Wasserläufen durchführt. Solche Beispiele wären ebenfalls in Österreich möglich und eine Finanzierung dieser Projekte über LEADER wäre im Sinne des Erhalts der lokalen Biodiversität äußerst wünschenswert. Daher ist es besonders wichtig, dass auch an dieser Stelle auf die Möglichkeit von LEADER Projekten als Beitrag zum Schwerpunktbereich 4B hingewiesen wird.

Ebenso ist der Beitrag zum Schwerpunktbereich 4C unbedingt zu ergänzen. Auch zur Verhinderung der Bodenerosion und zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung können LEADER Projekte beitragen. Als Beispiel ist hier ein erfolgreiches LEADER Projekt des Vereins Regionalentwicklung Südkärnten zu nennen, das Bodenbelebung und CO₂ Recycling durch Boden-, Humus- und Biotopmanagement zum Ziel hatte. Auch Landschaftspflege-Projekte, die durch Pflege der Landschaftselemente zum Erosionsschutz beitragen, können über LEADER durchgeführt werden. Die Potentiale die LEADER im Bereich des Bodenschutzes und in der Förderung der Bodenbiodiversität innehat sollten hier auf keinen Fall unerwähnt bleiben!

9. Evaluierungsplan

Um eine Transparenz zu gewährleisten ist die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe Evaluierung offenzulegen, die Evaluierungsergebnisse sind öffentlich zugänglich zu machen.

21. Literaturverzeichnis

Ergänzung von „Kuratorium Wald (2013): Strategiepapier zum Österreichischen Waldökologie-Programm (ÖWÖP). Kuratorium Wald, Wien.“ mit Bezug auf 8.2.7.3.6.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Umweltdachverband:
Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.
Präsident

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer

Für Biene Österreich:
DI Christian Boigenzahn e.h.
Geschäftsführer

Für BirdLife Österreich:
Mag. Gerald Pfiffinger e.h.
Geschäftsführer

Für das Kuratorium Wald
Mag. Josef Schrank e.h.

Für die Naturfreunde Österreich:
DI Regina Hrbek e.h.

Für den Naturschutzbund Österreich:
Mag. Birgit Mair-Markart e.h.
Geschäftsführerin

Für den Verband der Naturparke Österreich
DI Franz Handler e.h.
Geschäftsführer

Für die Naturfreunde Internationale:
Dr. Christian Baumgartner e.h.
Generalsekretär

Mag.^a Andrea Lichtenecker e.h.

Anhang zur Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf für das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014–2020 (Bearbeitungsstand: 05.02.2014)

Detailanmerkungen zur SWOT-Analyse sowie zur Beschreibung der Strategie

SWOT-Analyse (4.1) – Allgemeine Beschreibung (4.1.1)

Seite 8, Absatz 3 – Ergänzung folgenden Absatzes:

„Dabei konnten die ländlichen Gebiete mit hohen Anteilen an extensiv genutzten Naturräumen und damit auch in weiten Teilen der Alpen die Trends zu nachhaltigen Tourismusangeboten nutzen und davon profitieren. Insgesamt wird es für die Ferienhotellerie im ländlichen Raum immer schwieriger werden, befriedigende Wachstumsraten zu erzielen, wenn die Angebotspalette nicht rigoros verjüngt und massentouristische Komponenten entfernt oder reduziert werden (vgl. Smeral 2012). Diese Tendenz entspricht insbesondere auch der Umsetzung des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention.“

Seite 10, Absatz 1 – Anmerkung:

Der Terminus „Naturbelassenes Land“ ist nicht definiert. Falls hier Hochgebirgslebensräume inkludiert sind, sollte dies ergänzt werden.

Seite 12, Absatz 8 – Anmerkung:

Es bleibt hier unerwähnt, dass das Ländliche Fortbildungsinstitut gleichsam ein Beratungsmonopol innehatte, was in der Vergangenheit das Entstehen einer Konkurrenzsituation der Fortbildungsinstitute verhinderte.

Seite 16/17, Biodiversität – Ergänzung:

Kleinräumig strukturierte, durch vielfältige und insbesondere extensive Nutzungen gekennzeichnete Kulturlandschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur biologischen Vielfalt; sie sind in weiten Teilen Österreich zwar noch vorhanden, fehlen jedoch gebietsweise (auf ertragreichen Standorten, z. B. Kelemen et al. 2005). Schlüsselfaktoren für Biodiversität im Ackerland sind (etwa in dieser Reihenfolge) Flächenanteil und insbesondere die räumliche Verteilung von Brachen, geringe Schlagbreiten (als Beitrag zu kleinräumiger Kulturreichhaltigkeit), die Verfügbarkeit von Landschaftselementen (z. B. Einzelbüsche und –bäume), geringer Pestizideinsatz (Kelemen et al. 2005, Frühauf 2010a, Pollheimer & Frühauf 2011). Grünland-Schlüsselfaktoren sind extensive Nutzung, die sich auf Mähwiesen insbesondere durch späte Mahdtermine und geringe Düngungsintensität (z. T. auch Verzicht auf Mineraldünger und Gülle) sowie die Ausstattung mit Landschaftselementen auszeichnet (z. B. Peer & Frühauf 2009, Frühauf & Teufelbauer 2006, Humbert et al. 2010, Uhl et al. 2008, Pollheimer & Frühauf 2009, Ökoteam 2008, Frühauf 2010a, b); auf Weideflächen ist insbesondere ein geringer Viehbesatz pro Hektar relevant. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Biodiversität betrifft seltene Haustierrassen und Kulturpflanzen, die wichtiges genetisches Material für züchterische Fortschritte liefern.“

Seite 17, Biodiversität, Absatz 3 (zweiter vollständiger Absatz) – Anmerkung:

Die Zahlen scheinen sich auf den letzten Artikel 17-Bericht zu beziehen, welcher flächendeckend – d. h. nicht nur in Natura 2000 Gebieten – die Erhaltungszustände von Arten und Lebensraumtypen evaluiert. Dies sollte korrigiert werden.

Seite 17, Biodiversität, Absatz 4:

Wie oben erwähnt, werden für die Darstellung des Waldes keine Biodiversitätsklassifikationen sondern nur rechtliche Schutzkategorien verwendet. Hier sollte jedenfalls auf die Hemerobie-Studie (1996)

verwiesen werden. Wie einleitend erwähnt, besteht laut aktuellem Artikel 17-Bericht großer Handlungsbedarf hinsichtlich der Erhaltungszustände der Waldlebensräume. In der kontinentalen Region befindet sich derzeit kein Lebensraumtyp in einem günstigen Erhaltungszustand. Dies sollte jedenfalls ergänzt werden, um ein richtiges Bild der Situation im Wald zu bekommen.

Seite 17, Wasser, Absatz 5 (erster Absatz von Wasser):

Der Bezug von bewässerter Fläche auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (2,3-2,6%) ist irreführend und liefert ein falsches Bild. Das Verhältnis sollte bezogen auf die Ackerfläche dargestellt werden.

Seite 18, Bodenqualität:

Es fehlt der Bezug zur Bodenqualität im Wald.

Seite 17, Absatz, Biologische Landwirtschaft – Anmerkung:

Wie eingangs bereits erwähnt, ist der Rückschluss von biologischer Landwirtschaft auf eine Förderung der tierischen und pflanzlichen Vielfalt nicht sachlich belegt. Vielmehr kommt es auch bei biologischer Bewirtschaftung – wenn diese entsprechend intensiv ausfällt, was in der Praxis häufig der Fall ist – zu negativen Biodiversitätswirkungen (intensive Grünlandwirtschaft, intensiver und großschlägiger Ackerbau). Da aus unserer Sicht diese negativen Wechselwirkungen durch eine Berücksichtigung im Maßnahmendesign (z. B. Biodiversitätsauflage) gemildert und damit adressiert werden können, sollte dem in der Situationsanalyse auch Rechnung getragen werden.

Ergänzung:

„Die biologische Landwirtschaft besitzt eine Reihe an positiven Umweltwirkungen. So fördert der Biolandbau durch die humusaufbauende Wirtschaftsweise, den Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger, sowie durch vielfältige Fruchtfolgen das Bodenleben. Die Auswirkungen die pflanzliche und tierische Artenvielfalt sind jedoch unterschiedlich bzw. differenziert zu bewerten. Nachweise positiver Effekte im Grünland fehlen vollständig (z. B. Hole et al. 2005, Frühauf & Teufelbauer 2006, Peer & Frühauf 2009, Pollheimer & Frühauf 2011, BMLFUW (2010); Frühauf 2010), da sich biologische Bewirtschaftung in den biodiversitätsrelevanten Aspekten nicht unterscheidet (v. a. Mahdtermine). Aus dem Ackerbereich sind sowohl positive als auch negative (z. B. durch „Striegeln“ als mechanische Unkrautbekämpfung) Einflüsse bekannt (z. B. Hole et al. 2005, Kelemen et al. 2005, Frühauf & Teufelbauer 2006, Pollheimer & Frühauf 2011), wobei einige positive Wirkungen (Bentsson et al. 2005) auf Einflüssen beruhen, die in Österreich bzw. nicht mehr zutreffen (Evaluierungsbericht 2010, Frühauf 2010a).“

Zitate:

Bentsson, J., J. Ahnström, A.-C. Weibull (2005): The effects of organic agriculture on biodiversity and abundance: a meta-analysis. *J. Appl. Ecol.* 42: 261-269.

Hole, (2005): Does organic farming benefit biodiversity? *Biological Conservation* 122: 113–130.

BMLFUW (2010): Evaluierungsbericht 2010. Halbzeitbewertung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums.

Frühauf, J. & N. Teufelbauer (2006): Evaluierung des Einflusses von ÖPUL-Maßnahmen auf Vögel des Kulturlandes anhand von repräsentativen Monitoring-Daten: Zustand und Entwicklung. Studie von BirdLife Österreich für die ÖPUL-Halbzeit-Evaluierung (update) im Auftrag des BMLFUW. Wien, 97pp.+Anhang.

Frühauf, J. (2010a): Bio und Biodiversität aus tierökologischer Sicht. Beitrag Netzwerk Land-Seminar „Biologische Landwirtschaft und Artenvielfalt“. 23. November 2010, Diplomatische Akademie, Wien.

Kelemen-Finan, J. & J. Frühauf (2005): Einfluss des biologischen und konventionellen Landbaus sowie verschiedener Raumparameter auf bodenbrütende Vögel und Niederwild in der Ackerbaulandschaft: Problemanalyse – praktische Lösungsansätze. Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Distelverein, Deutsch-Wagram.

Peer, K. & J. Frühauf (2009): ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen für gefährdete Wiesenbrüter in Tirol. I. A. Tiroler Landesregierung. 127 pp.

Pollheimer, M. J. Frühauf (2011): Vogelmonitoring in der Naturpark- und Christbaumregion Jauerling. Auswirkungsanalyse von Christbaumkulturen auf Heidelerche und Neuntöter im Natura 2000-Gebiet „Wachau-Jauerling“. I. A. ARGE NÖ Christbaum- und Schmuckreisigproduzenten.

Seite 20, Regionale Governance – Ergänzung:

„Die mangelhafte Anwendung des Bottom-up-Ansatzes war in Kombination mit strukturellen Problemen der Akteurslandschaft im Natur- und Umweltschutz hinderlich für die Umsetzung von Naturschutzprojekten über Leader.“

SWOT-Analyse – Stärken (4.1.2)

Priorität 1, Punkt 6:

Das Programm BIOS Science ist nicht als Stärke zu nennen. Es wurde vor einem Jahr gegründet und bisher wurden lediglich 20.000 EUR umgesetzt. Es kann durchaus als positives Beispiel vermerkt werden, sollte aber nicht als Stärke für den Bereich herangezogen werden.

Priorität 4, Schwerpunktbereich 4a:

Punkt 5:

Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine Chance und nicht um eine Stärke des Programms oder der Akteure. Zudem ist die Nachhaltigkeit in diesem Bereich nur in Bezug auf die quantitative Holzmenge zu sehen. Eine qualitative Nachhaltigkeit in Bezug auf Biodiversität ist derzeit nicht belegbar (siehe Art 17-Berichte).

Punkt 8:

Anstelle von „strukturelle Voraussetzungen“ sollte man von „**betriebsstrukturellen** Voraussetzungen“ sprechen. Zudem ist auch dieser Punkt zu den Chancen zu verschieben.

Priorität 4, Schwerpunktbereich 4c:

Punkt 2:

Die Effektivität der Maßnahmen stellt sich im Lichte der oft mangelnden Akzeptanz u. E. nach anders da (siehe z. B. Kuderna 2013: Vortrag im Rahmen der Tagung „Wasserrahmenrichtlinie und Ländliche Entwicklung“ am 30.09.2013 in Salzburg).

Punkt 3:

Der Punkt ist zu den Chancen zu verschieben.

SWOT-Analyse – Schwächen (4.1.3)

Priorität 4, Schwerpunktbereich 4a:

Punkt 4 – Ergänzung:

„Die Betreuung von Schutzgebieten wie Natura 2000 und die Förderung bundesländerübergreifender Naturschutzprojekte ist **trotz Fördermöglichkeit durch die LE** uneinheitlich organisiert und nicht flächendeckend gewährleistet.“

Punkt 6:

Dieser Punkt ist zu den Risiken zu verschieben.

Punkt 7:

Mangelndes Wissen der AkteurInnen im Land- **und Forstwirtschafts**sektor über Ökosysteme und deren Leistungen

Ergänzung folgender Punkte:

10. Unzureichende und bundesweit uneinheitliche Kriterien für Investitionsprojekte (z.B. land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Z-Verfahren, Schutzwaldsanierung, Biomasseverarbeitungsanlagen)
11. Teile des AUM haben eine Intensivierung von Extensivgrünland und damit eine Verschlechterung seines Erhaltungszustands zugelassen.
12. Bestimmte wertvolle Typen besonders extensiven Grünlands (z. T. FFH-Lebensraumtypen) werden nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen anerkannt.
13. Zu geringe Flexibilität bei den AUM-Auflagen erschweren eine lebensraumtypgerechte Bewirtschaftung im Grünland (z. B. Mahdtermine, Weidebesatz, Landschaftselemente)
14. Reduzierte Betriebsprämien für Extensivgrünland erhöhen Druck zur Intensivierung oder führen zu Nutzungsaufgabe
15. Unzureichende Kontrollen und zu weitreichende Ausnahmeregelungen, aber auch zu geringe Flexibilität (z. B. Möglichkeit für Ersatz/Verlegung) führen in Zusammenhang mit unvollständiger Erfassung (z. B. auf Luftbildern nicht erkennbare Strukturen) und Dokumentation (z. B. Monitoring) und unzureichender Information zu Verlusten an Landschaftselementen.
16. Kein horizontales Maßnahmenangebot für die Erhaltung von Kleinschlägigkeit in ackerdominierten Bereichen oder Regionen
17. Kein horizontales Maßnahmenangebot für die Neuanlage von Landschaftselementen
18. Die Konzeption und Umsetzung mancher AUM-Maßnahmen gestattet keine Evaluierung ihrer Wirksamkeit (z. B. Alpung und Behirtung).
19. Arbeits- und kostenintensive Pflegemaßnahmen auf Almflächen werden in zu geringem Ausmaß gefördert.
20. Den LE-Wald-Maßnahmen fehlen inhaltliche Prioritäten und räumlich naturschutzfachliche Zielvorgaben, ausreichende finanzielle Ausstattung (v. a. für Natura 2000-Gebiete) und einheitliche Umsetzung und Prämiengestaltung in Österreich.
21. Im Vergleich zu den Bewirtschaftungszyklen sehr kurzfristige Verträge
22. Befunde zu Biodiversitätswirkungen von Waldmaßnahmen fehlen (unzureichende Evaluierung).
23. Mangelhaftes Verständnis der Grenzlinie zwischen privat- und hoheitsrechtlichen Instrumenten und Sanktionen in Kombination mit Informationsdefiziten führt zu Vertrauens- und Motivationsverlusten.
24. Hürden bei der Projektabwicklung – z. B. Vorfinanzierung
25. Unzureichende Strukturen und Ressourcen bei Umweltakteuren, die sich mit der Maßnahmenumsetzung der ländlichen Entwicklung auseinandersetzen

Priorität 5, Schwerpunktbereich 5e:

Punkt 1:

Das Wort „Senken“ ist zu löschen. In einer C-Senke „verschwindet“ potenziell endlos Kohlenstoff, während Böden langfristig netto neutral bilanzieren. Das erwähnte Wort „Speicher“ ist zutreffend und ausreichend.

Ergänzungen der Punkte:

3. Gefahr des Verlusts von im Wald gespeicherten Kohlenstoffs (Boden, Totholz, Altbäume) durch Nutzungsintensivierung für Biomasse im Rahmen der Maßnahmen des Programms
4. Das Fehlen von integrativen Umsetzungen von Naturschutz- und Klimaschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung (Moor- und Feuchtgebietsschutzprogramme, Maßnahmen zur Erhaltung von Altbeständen)

SWOT-Analyse – Chancen (4.1.4)

Priorität 4, Schwerpunktbereich 4a:

Punkt 1 – Ergänzung:

„Günstige **betriebsstrukturelle** und ...“

Punkt 6:

Grundsätzlich wird das als Chance gesehen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte aber jedenfalls eine weitere Spezifikation erfolgen.

Punkt 7:

Im Kontext der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel ist aber gleichzeitig die Neobiota-Problematik zu beachten. Der Punkt ist damit nicht nur als Chance, sondern auch als Risiko zu werten.

Ergänzung folgender Punkte:

9. Durch eine fachlich korrekte und betrieblich umsetzbare Biodiversitätsauflage für alle Maßnahmen des Agrarumweltprogramms (inkl. Bio) kann es gelingen, negative Biodiversitätseffekte einzelner Maßnahmen abzumildern oder gänzlich zu vermeiden.
10. Regional vergleichsweise sehr reiches Angebot an kleinschlägigen, ackerdominierten Fluren
11. Kooperationsbereitschaft der GrundeigentümerInnen sowie land- und forstwirtschaftlicher Interessengruppen
12. Mehrere erfolgreiche Beispiele zeigen das außerordentlich hohe Potenzial, durch intensive Flächenakquisition und fachliche Betreuung der BewirtschafterInnen positive Biodiversitätseffekte zu erzielen.
13. Ziel-Vorgaben der LE-VO erfordern bei zu erwartender sinkender finanzieller Ausstattung der LE eine Erhöhung der Wirksamkeit und (Kosten-)Effizienz der LE bezüglich der Biodiversitätsziele.
14. Aus ökonomischen Gründen besteht die Chance, dass sich bestimmte Betriebe vermehrt (partiell) auf die Erbringung leistungsgerecht abgegoltener Ökosystemleistungen (z. B. in Verbindung mit der Erzeugung besonders hochwertiger Produkte) spezialisieren.
15. Dank struktureller und vorteilhafter naturräumlicher Gegebenheiten sowie des darauf beruhenden noch vergleichsweise hohen Anteils an biodiversitätsrelevanten Flächen sind in Österreich die Ausgangsbedingungen für Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität nach wie vor günstig.
16. Interesse des Naturschutzes, sich mit landwirtschaftlichen Themen auseinander zu setzen und umgekehrt – gegenseitige Öffnung

SWOT-Analyse – Risiken (4.1.5)

Priorität 4, Schwerpunktbereich 4a:

Ergänzung folgender Punkte:

9. Fehlen nationaler und regionaler quantitativer Biodiversitätsziele (für die LE)
10. Bundesländerübergreifende Naturschutzprojekte sind kaum umsetzbar, da eine koordinierte Planung nach nationalen Strategien aufgrund der Bundesländer-Naturschutzkompetenz erschwert wird.
11. Für Projekt-bezogene Naturschutzmaßnahmen ist kein Verordnungsartikel mehr vorgesehen, was den Zugang zu und das Ear-marking von Fördermitteln für Naturschutzprojekte erschwert.
12. Bestrebungen der Forstwirtschaft zur Auf- und Ablösung traditioneller Waldweiderechte sowie zur Verstärkung der Trennung von Wald und Weide
13. Fortschreiten der Aufforstungen von Grenzertragsgrünland (z. B. Feuchtwiesen, Bergmäher, Trockenrasen)
14. Die Wiederherstellung von verwaldeten gefährdeten Grünlandlebensräumen scheitert oft an Bestimmungen bzw. der Auslegung des Forstgesetzes (z. B. Ersatzaufforstungen im mehrfachen Ausmaß der Rodungsfläche).
15. Aufgrund der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse in Österreich, wo ein großer Teil der GrundbesitzerInnen nicht mehr aktiv wirtschaftet, ist es möglich, dass landwirtschaftliche Nutzflächen ohne die angrenzenden Landschaftselemente verpachtet werden und somit kein aktiver Landwirt/keine aktive Landwirtin von der Erhaltungsverpflichtung betroffen ist.

16. Das Greening der ersten Säule leistet unter den Bedingungen in der österreichischen Kulturlandschaft keinen (ausreichenden) Beitrag zur Ökologisierung der Kulturlandschaft bzw. zur Verbesserung der Biodiversität.
17. Nach wie vor ungelöste Konflikte zwischen Jagd- und Forstwirtschaft (Ansätze zur Lösung siehe Mariazeller Erklärung 2012)
18. Ausbreitung von Neobiota in Land- und Forstwirtschaft
19. Die Festlegungen im Bereich der einheitlichen Betriebsprämie (25 % für extensive Grünlandflächen) könnten die Wirksamkeit des Agrarumweltprogramms durch eine massive Abnahme der Bereitschaft zur Teilnahme an Naturschutzmaßnahmen massiv gefährden.

Priorität 5, Schwerpunktbereich 5c:

Ergänzung des folgenden Punkts:

8. Flächenkonkurrenz durch Biomasseanbau (Biogas, Treibstoff, Kurzumtriebsplantagen) wirkt negativ auf viele Biodiversitätsflächen, z. B. durch Umwandlung von Feuchtwiesen in Energiewald oder Erhöhung von Mais- und Rapsanbau zulasten des Bracheanteils.

Priorität 5, Schwerpunktbereich 5e:

Punkt 2:

Das Wort „-senke“ ist zu löschen (siehe Anmerkung zu Schwächen – 5e).

Ergänzung folgender Punkte:

3. Mangelnde Information und Bereitschaft der Zusammenarbeit durch MeinungsbildnerInnen innerhalb der Interessenvertretungen
4. Die derzeitigen Nachhaltigkeitskriterien (z. B. BGBl 250/2010) für Biomasse- und Bioenergieproduktion sind unzureichend bezüglich ihrer Negativwirkungen auf die Biodiversität – erhöhter Nutzungsdruck auf viele Biodiversitätsflächen derzeit ungeregt.

Priorität 6, Schwerpunktbereich 6b:

Ergänzung folgender Punkte:

7. Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum

Bedarfsidentifikation (4.2)

4.2.9. Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette:

Aufgrund der allgemeinen strukturellen Schwäche im Bereich der Umwelt- und Naturschutzakteure ist das Thema der vertikalen und horizontalen Kooperation für diesen Sektor von enormer Bedeutung (z.B. Schutzgebietsbetreuung). Aus diesem Grund sollte entweder in diesen Bedarf integriert oder in eine eigene Bedarfsfeststellung der Bereich Kooperation im Umwelt- und Naturschutz gesondert aufgenommen werden.

4.2.14. Ergänzung erster Absatz:

„Die unbefriedigende Biodiversitätssituation der Waldökosysteme ist ebenso belegt (aktueller Artikel 17-Bericht, Hemerobie-Studie 1996). Der flächenmäßige Zuwachs des Waldes (insbesondere durch Zuwachsen von aufgegebenen alpinen Grenzertragslagen und Almen) steht einer zunehmenden Gefährdung vieler Waldlebensraumtypen, insbesondere im Flachland, und damit auch waldgebundener Arten gegenüber.“

Umformulierung zweiter Absatz:

Übergeordnete Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung lebensraumtypgerechter Bewirtschaftungsformen zur Sicherung gefährdeter Arten und Biotoptypen. **Dazu leisten** insbesondere zielgerichtete, biodiversitätsfördernde Maßnahmen, wie etwa die extensive Grünlandnutzung, die Anlage

von Ackerblühflächen, sowie die Erhaltung von **Landschaftselementen bzw. die Orientierung der Waldbewirtschaftung an der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft, die Erhaltung von Altholz und Totholz sowie seltener Baumarten** wichtige Beiträge. Für die Sicherstellung und Entwicklung artenreicher Landwirtschaftsflächen **und Wälder** sind neben Flächenmaßnahmen und einer zielgerichteten Flächenakquisition auch **eine adäquate Prämien-gestaltung und Maßnahmenbudgets**, nicht-produktive Investitionen, sowie die Erhöhung fachlicher Kompetenzen und die Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen für LandbewirtschafteterInnen entscheidend.

4.2.24. Prävention vor Naturgefahren und vor Bodenerosion, Sicherung der Schutzfunktion von Wäldern und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen

Ergänzung: „**Um den Zielkonflikt zwischen Umweltwirkung und Erschließungswirkung zu adressieren, sollen Kriterien für die Errichtung derartiger Infrastruktur entwickelt werden.**“

4.2.27. Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz:

Ergänzung nach Absatz 2: „**Da die Erhöhung des Biomasseanbaus im Agrarbereich zu weiteren Verschlechterungen für HNV- und andere naturnahe Flächen führen (Flächenkonkurrenz), sind praxistaugliche Regelungen für diese Zielkonflikte zu entwickeln, um weiteren Biodiversitätsverlust zu verhindern.**“

4.2.28. Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald:

Holzmobilisierung im Kleinwald kann zu einer Verringerung der Biodiversität im Kleinwald führen. Hier müssen entsprechende Auflagen zur Milderung negativer Biodiversitätsfolgen entwickelt werden. Generell ist auch anzumerken, dass die Ernte von Altbeständen neben negativen Biodiversitätsfolgen auch eine massive Kohlenstoffmobilisierung nach sich ziehen würde.

4.2.29. Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung:

Bei Umsetzung der Maßnahme sind potenziell auch negative Biodiversitätseffekte durch lokale und regionale Forcierung der Holzernte sowie insbesondere auch aufgrund der Anlagen von Infrastrukturen zu erwarten. Für die Förderung von Bioenergieanlagen sind entsprechende Effizienzkriterien als Mindestanforderungen zu verankern. Zudem sollten für die Förderung derartiger Anlagen Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangt werden, die einheitlichen Qualitätsstandards genügen und damit überprüfbar sind.

Ergänzung nach dem dritten Absatz:

„**Da die Erhöhung des Biomasseanbaus im Agrarbereich zu weiteren Verschlechterungen für HNV- und andere naturnahe Flächen führen (Flächenkonkurrenz), sind praxistaugliche Regelungen für diese Zielkonflikte zu entwickeln, um weiteren Biodiversitätsverlust zu verhindern.**“

4.2.34. Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes:

Wie in der Vergangenheit sollte dieser Bereich auch weiterhin für Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung auch des natürlichen Erbes herangezogen werden. Die Überschrift sollte in Anlehnung an Art 20 (f) der ELER-VO lauten: „**Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in der Öffentlichkeit**“

Jedenfalls sollte sie konsistent mit der Überschrift 8.2.6 sein, was derzeit nicht der Fall ist („Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“).

4.2.35. Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs und IKT-Infrastrukturen:

Ergänzung: „**Um den Zielkonflikt zwischen Umweltwirkung und Erschließungswirkung zu adressieren, sollen Kriterien für die Errichtung derartiger Infrastruktur entwickelt werden.**“

BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

Generell ist zur Strategiebeschreibung anzumerken, dass sie nicht der im Vorfeld durchgeführten SWOT-Analyse und der Bedarfsanalyse Rechnung trägt. Zentraler Kritikpunkt in der Beschreibung ist eine fehlende Darstellung der Maßnahmen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die sowohl in der SWOT-Analyse als auch in der Bedarfserhebung durchaus hinreichend dargestellt wurde.

In der Beschreibung der Strategie erscheinen einige Punkte nicht ganz nachvollziehbar, auf welche hier eingegangen werden soll. Richtigerweise wird den Prioritäten 4 und 5 auch ein hohes Maß an strategischer Dotierung und Aufmerksamkeit geschenkt, wenngleich die generelle Formulierung, dass der Ausgleich von Standortnachteilen und der Biolandbau als Mittel zum Zweck zur Erreichung der Ziele der Priorität 4 nötig wären, nicht nachvollziehbar ist. Immerhin nimmt dieser Bereich rund zwei Drittel der für die Umsetzung von Priorität 4 veranschlagten Mittel ein. Nachdem die Ausgleichzulage nicht an ökologische Kriterien gebunden ist, wäre eine Zuordnung zu anderen Prioritäten ebenfalls denkbar.

In der Beschreibung der Strategie fehlt darüber hinaus eine Erklärung wie potenziell negative Biodiversitätsaspekte systematisch verhindert oder zumindest abgemildert werden können. Diese Anmerkung wäre insbesondere bei der Beschreibung der Umsetzung der Querschnittsmaterien angebracht.

Zudem fehlt nach wie vor eine Beschreibung, wie mit der strukturellen Schwäche einzelner Akteure im Bereich der ländlichen Entwicklung umgegangen werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund einer verstärkten Diversifizierung ist es essenziell, dass programmatische Zugangshürden adressiert und ausgeschaltet werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Projektmittelvorfianzierung, das von Relevanz ist, wenn man auch kleinere Umweltakteure ins Programm holen möchte.

5.2.4.1. Ende des zweiten Absatzes – Anmerkung & Ergänzung:

Die „Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landnutzung im Berggebiet“ ist kein hinreichendes Mittel zur Erhaltung der Biodiversität und kann sogar kontraproduktiv sein.

„Von zentraler Bedeutung sind auch die Pflege von zur Biodiversität beitragenden Kulturlandschaftselementen im Berggebiet sowie die Erhaltung gefährdeter Grünland- und Waldlebensräume.“

Weitere Anmerkungen zur strategischen Ausrichtung der Priorität 4a:

Intensivierung und Nutzungsaufgabe von gefährdeten Grünland-Lebensräumen führen zu negativen Entwicklungen bei fast allen für Priorität 4 relevanten Indikatoren (Erhaltungszustand Grünland in Natura 2000-Gebieten = Kontextindikator 36; Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen und -Arten (z. B. *Maculinea* spp.); HN VF = Kontextindikator 37; Farmland Bird Index = Kontextindikator 35). Zusätzliche Risiken bestehen mit wachsenden Betriebsgrößen und -spezialisierungen; Aufforstungen; Bestimmungen und Auslegungen des Forstgesetzes erschweren die Wiederherstellung verwaldeter Flächen. Ein besonderes Risiko stellt die Nicht-Anerkennung von sehr extensiv genutzten, traditionell bewirtschafteten und bewirtschaftungs-abhängigen Grünland-Lebensraumtypen (z. B. beweidete Trockenrasen) als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das Programm setzt daher für gefährdete Grünland-Lebensräume einen besonderen Schwerpunkt. Kernelemente sind:

- a) Für extensives Grünland sind im Rahmen der einheitlichen Betriebsprämie keine Reduktionsfaktoren vorgesehen, um zusätzliche Anreize zu Intensivierung oder Aufgabe zu vermeiden.
- b) Für besonders extensive Grünland-Lebensräume wird die Kategorie „LP“ (landwirtschaftliche Pflegefläche) analog zu „LN“ (landwirtschaftliche Nutzfläche) geschaffen.
- c) Die neue AUM-Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ soll es BewirtschafterInnen unter fachlicher Begleitung ermöglichen, naturschutzfachliche Zielvorgaben durch die selbstständige und flexible Umsetzung von Pflegemaßnahmen (z. B. an die jährlich wechselnde Witterung angepasste Beweidungsintensität) zu erreichen und dadurch einen besseren ökologischen Zustand zu erzielen als durch Einhaltung fixer Auflagen möglich ist.
- d) Die bewährte AUM-Naturschutzmaßnahme wird noch zielgerichteter als bisher (z. B. durch aktive Flächenakquisition und regionalisierte quantitative Ziele) lebensraumtypgerechte Bewirtschaftung sichern bzw. wiedereinführen.
- e) Projektbasierte Wiederherstellungsmaßnahmen (z. B. Rodungen, Schwendungen, Schaffung von Weideinfrastruktur) werden forciert.

Es ist Ziel dieser Strategie, mit den oben angeführten Maßnahmen alle relevanten Kontextindikatoren signifikant zu verbessern, wobei die Prioritäten wie folgt gereiht sind: 36 > 37 > 35. Dabei gelten die folgenden Ziele für 2020:

Erhaltungszustand Grünland in Natura 2000-Gebieten (36): „günstig“ ≥ 8 %, „unzureichend-ungünstig“ ≥ 50 %, „unzureichend-schlecht“ ≤ 30 %, „schlecht“ ≤ 2 %, „unbekannt“ ≤ 5 %
 HNVP/Landwirtschaftsfläche mit hohem Naturwert (37): 40 %
 Farmland Bird Index (35): 85 %

Die naturschutzfachliche Wertigkeit von Almflächen ist höher bei Durchführung eines Beweidungsmanagements (Weidelenkung), das u. a. auch aktive und Pflegemaßnahmen (z. B. Schwendungen) umfasst. Um diese arbeits- und kostenintensiven Tätigkeiten zu unterstützen, werden sie im Rahmen der AUM-Maßnahme „Alpung und Behirtung“ durch angemessenere Prämien als bisher gefördert.

Für biodiversitätsrelevante Waldmaßnahmen stehen in Relation zur Bedarfsfläche nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung. Risiken wie Zielkonflikte mit Biomasseerzeugung, Erschließung und Schutzwaldsanierung wiegen daher besonders schwer. Dies erfordert bundesweit einheitlich die Festlegung klarer inhaltlicher Prioritäten und räumlich definierter Zielvorgaben sowie eine angemessene Prämiengestaltung für Waldumweltmaßnahmen. Prioritäten sind z. B. gefährdete FFH-Waldlebensraumtypen, Natura 2000-Gebiete, die Erhaltung einer ausreichenden Dichte an Altbeständen und die Fortführung traditioneller Mittelwaldbewirtschaftung in Eichenwäldern. Auf die Förderung von budgetintensiven Maßnahmen, die das Erreichen von Biodiversitätszielen potenziell behindern, wird verzichtet, insbesondere auf Forststraßenbau; für weitere relevante Maßnahmen (z. B. Schutzwaldsanierung, Biomasse aus dem Wald) werden bundesweit verbindliche Kriterien festgelegt. Für die angeführten Problemfelder sind maßgeschneiderte Interventionen in Form von flächen- und projektbezogenen Maßnahmen vorgesehen. Um über die notwendigerweise engen räumlichen und inhaltlichen Prioritäten hinaus die generelle Entwicklung der Biodiversität im Wald zu überwachen und ggf. rechtzeitig auf negative Trends reagieren zu können, wird analog zum Kontextindikator 35 ein

„Woodland Bird Index“ eingerichtet. Für 2020 gelten die folgenden Ziele beim Kontextindikator 38: Kategorie 1.3 (Aktive Naturschutzarbeit): ≥ 10 % der Fläche.

Der Erfolg von LE-Maßnahmen (AUM, WUM, Projekte) ist in sehr hohem Maße von intensiver Betreuung abhängig. Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und weiteren Zielregionen wird daher in stärkerem Ausmaß als bisher gefördert.